

Mittelrheinische Treuhand GmbH · Postfach 20 10 54 · 56010 Koblenz

Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
Herr Erhard Freunsch  
Philipp-Fauth-Straße 11  
67098 Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim							
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme							L
<input type="checkbox"/> Erledigung							I
Eingang 16. AUG. 2012							II
							III
<input type="checkbox"/> Stellungnahme							IV
<input type="checkbox"/> Rücksprache							
1	2	3	4	5	6	7	AWB/RPA

56068 Koblenz  
Hohenzollernstraße 104-108Tel.: 02 61 / 3 03 12 - 0  
Fax: 02 61 / 3 03 12 - 93  
e-mail: koblenz@m-treuhand.deBANKVERBINDUNGEN:  
Commerzbank Koblenz  
Konto-Nr. 200 006 500  
BLZ 570 400 44Sparkasse Koblenz  
Konto-Nr. 41 000 597  
BLZ 570 501 20Eintragung:  
Amtsgericht Koblenz, 5 HRB 228  
Sitz: Koblenz

Steuer-Nr.: 22/650/0291/5

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

9396/2340-0902080029  
29012776

Datum

03.08.2012

### Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss des Landkreises Bad Dürkheim zum 31. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Freunsch,

mit Auftragsbestätigung vom 25. Juni 2012 wurden wir mit der Durchsicht des Jahresabschlusses des Landkreises Bad Dürkheim zum 31. Dezember 2009 beauftragt.

Der Landkreis Bad Dürkheim ist nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 27 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bzw. § 108 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet, seine Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen und für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises zu vermitteln.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 des Landkreises Bad Dürkheim wurde vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 57 Landeskreisordnung (LKO) i. V. m. § 112 GemO geprüft.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss des Landkreises Bad Dürkheim zum 31. Dezember 2009 im Rahmen einer prüferischen Durchsicht darauf hin zu prüfen, ob hinsichtlich Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden, der Aufwendungen und Erträge sowie hinsichtlich der Darstellung der Einzahlungen, der Auszahlungen und der Teilergebnisse die Vorschriften der GemO und der GemHVO beachtet worden sind.

GESCHÄFTSFÜHRER:

WP StB Dipl.-Volksw. Klemens Bellefontaine • WP Dipl.-Math. oec. Dr. Harald Breitenbach • WP StB Dipl.-Kfm. Dr. Horst Bremser  
WP StB Dipl.-Kfm. Heinz Deisenroth • WP StB Dipl.-Volksw. Dr. Rainer Krein • WP StB Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig • WP StB Werner Weber

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Schreiben beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 vereinbart.

Unsere Arbeiten fanden in der Zeit vom 30. Juli bis zum 01. August 2012 im Gebäude der Kreisverwaltung in Bad Dürkheim und anschließend in unseren Büroräumen statt. Auskünfte und Nachweise erbrachten Frau Thomas, Büroleiterin, und Herr Helfrich, Referat Finanzen, das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) sowie alle beauftragten Mitarbeiter. In die prüferische Durchsicht wurden auch der vorläufige Prüfbericht des RPA und die darin enthaltenen Feststellungen einbezogen.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim bedient sich für die Durchführung der kommunalen Buchführung einschließlich der Anlagenbuchhaltung der Software der C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH, Erfurt.

Unsere prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 führte zu den folgenden Ergebnissen:

## **Aktivseite der Bilanz**

### **A. Anlagevermögen**

#### **I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden nach den §§ 34, 35 GemHVO mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bilanziert.

Die Zugänge betreffen hauptsächlich die geleisteten Zuwendungen (T€ 597). Zum Stichtag 31. Dezember 2009 beinhaltet die Position im Wesentlichen die vom Landkreis mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleisteten Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Bereich des ÖPNV sowie der Kindertagesstätten und Schulen.

Daneben werden im Jahr 2009 Zugänge für gezahlte Investitionszuschüsse (T€ 37) sowie Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (T€ 22) ausgewiesen.

Die Prüfung der immateriellen Vermögensgegenstände führte zu keinen Beanstandungen.

## II. Sachanlagen

Die Sachanlagen sind durch einen maschinell erstellten Anlagennachweis erfasst. Aus ihm gehen hervor:

- Anlagenposition,
- Mengenangaben,
- Anlagenbezeichnung,
- Anschaffungs- / Herstellungskosten,
- Nutzungsdauer und Restnutzungsdauer,
- Restbuchwerte zum 01. Januar 2009 und zum 31. Dezember 2009,
- Abschreibungsmethode,
- Abschreibungsbeträge (kumuliert und jährlicher Betrag),
- Restbuchwert zum 01. Januar 2009 und Wertfortführung zum 31. Dezember 2009.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen gemäß § 34 Nr. 1 GemHVO i. V. m. § 35 Abs. 1 GemHVO.

### 1. Bebaute Grundstücke

Im Berichtsjahr wird mit T€ 7.110 der überwiegende Teil der Zugänge zum Sachanlagevermögen unter dieser Position ausgewiesen. Die Restbuchwerte belaufen sich zum Stichtag 31. Dezember 2009 auf T€ 72.281 (Vorjahr: T€ 64.451).

Die Zugänge betreffen hauptsächlich die zum 01. August 2009 übergegangene Schulträgerschaft für die Hauptschule in Haßloch und die Realschule in Weisenheim am Berg. In diesem Zusammenhang gingen auch die Schulgebäude und die Schulgrundstücke in das Eigentum des Landkreises über.

Eine Überprüfung der durch die Gemeindeverwaltung Haßloch vorgenommenen Bewertung des Schulgebäudes der Hauptschule in Haßloch ergab, dass das fiktive Baujahr und der Bruttogrundflächenpreis pro Quadratmeter fehlerhaft ermittelt wurden. Das Baujahr wurde mit dem Jahr 1972 angesetzt und weicht um ein Jahr vom rechnerisch korrekt ermittelten Baujahr 1973 ab.

Mit dieser Abweichung einhergehend ändert sich auch der Bruttogrundflächenpreis. Darüber hinaus wurden als Baunebenkosten lediglich 14 % anstatt der nach § 3 Absatz 4 Nr. 1a Satz 6 Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung vorgeschriebenen 15 % angesetzt.

Gemäß der Arbeitshilfe zur Übertragung der Schulträgerschaft nach § 80 Abs. 3 SchulG ist eine Neubewertung der im Zuge eines Schulträgerwechsels übergegangenen Vermögensgegenstände ebenso wie eine Neufestlegung von Restnutzungsdauern nicht zulässig. Unberührt bleiben jedoch objektive Fehler, wenn erhebliche Abweichungen bei den in die Bewertung eingeflossenen Grundflächen festzustellen sind.

## **2. Infrastrukturvermögen**

Im Berichtsjahr 2009 werden Zugänge von T€ 1.948 und Abgänge zu Restbuchwerten von T€ 2.117 ausgewiesen. Unter den Zugängen wird insbesondere der Bestandsausbau der Kreisstraße 26 in Höhe von T€ 1.602 ausgewiesen.

Die Durchsicht der von uns geprüften Unterlagen führte zu keinen Beanstandungen.

## **3. Anlagen im Bau**

Zum 31. Dezember 2009 weist der Landkreis Bad Dürkheim Anlagen im Bau von T€ 376 (Vorjahr: T€ 84) aus.

Die Zugänge und Umbuchungen wurden durch entsprechende Belege nachgewiesen. Dabei handelt es sich bei den Zugängen insbesondere um den Umbau von Schulgebäuden und Sporthallen (insgesamt T€ 287) sowie den Ausbau der Kreisstraße 11 (T€ 81).

Die Umbuchung betrifft den Erwerb eines Tanklöschfahrzeuges. Hier erfolgte nach der Indienststellung des Fahrzeuges eine ordnungsgemäße Umbuchung auf die Position „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ (T€ 252).

Die Durchsicht der von uns geprüften Unterlagen führte zu keinen Beanstandungen.

## **III. Finanzanlagevermögen**

Zugängen von T€ 1.505 standen Abgänge von T€ 19 gegenüber. Damit weist der Landkreis zum 31. Dezember 2009 ein Finanzanlagevermögen von T€ 21.562 (Vorjahr: T€ 20.076) aus.

Die Zugänge betreffen überwiegend die Erhöhung des Eigenkapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs (T€ 344) und des Kreiskrankenhauses Grünstadt (T€ 728). Die Anwendung der Spiegelbildmethode für die Bewertung des Sondervermögens wurde beachtet.

Bei dem übrigen Finanzanlagevermögen haben wir keine eingehende Prüfung vorgenommen, da es wertmäßig von untergeordneter Bedeutung ist.

## **B. Umlaufvermögen**

### **I. Forderungen**

Die zum 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Forderungen enthalten alle niedergeschlagenen Forderungen zum Stichtag. Wertberichtigungen sind in der Buchführung kontenmäßig nachgewiesen.

Insbesondere fällt die deutliche Abnahme der Position „Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen“ auf (- T€ 7.323). Dies ist überwiegend auf die Konten „Forderungen aus Transferleistungen gegenüber dem Land“ und „Forderungen aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbände“ zurück zu führen.

Die Ursache dieser Entwicklung liegt in der Neuanlage des Kontos „Sonstige Forderungen zur Abwicklung der Vorjahresabgrenzung“ begründet, wonach in 2009 erstmals Forderungen, die das Vorjahr betroffen haben, jedoch erst im Folgejahr zu Soll gestellt wurden, auf diesem Konto erfasst wurden. Es handelt sich dabei vor allem um Forderungen gegen das Land und die Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Abrechnungen von Transferleistungen. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich hierdurch im Jahr 2009 erhöht, da das Konto „Sonstige Forderungen zur Abwicklung der Vorjahresabgrenzung“ diesem Bilanzposten zugeordnet ist.

Auskunftsgemäß treten seit der Umstellung keine Fehler mehr bei der Zuordnung der Zahlungseingänge zu den jeweiligen Forderungskonten auf. Allerdings wird die vorgegebene Gliederung der Forderungspositionen durch die gewählte Darstellung nicht eingehalten, da das Konto mehrere Forderungsarten enthält.

Wir empfehlen eine entsprechende Aufgliederung des Kontos und damit einhergehend eine direkte Zuordnung der Forderungen zu den einzelnen Forderungsarten.

Im Berichtsjahr wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 354 gebildet. Hierbei handelt es sich auskunftsgemäß im Wesentlichen um niedergeschlagene Forderungen.

Pauschalwertberichtigungen wurden abweichend zum Vorjahr nicht gebildet.

Wir empfehlen zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen in angemessenem Umfang zu bilden.

Zum 31. Dezember 2009 weist der Landkreis Forderungen in Höhe von insgesamt T€ 18.925 (Vorjahr: T€ 10.741) aus. Dieser deutliche Anstieg resultiert überwiegend aus der nicht vorgenommenen Verrechnung der Forderungen gegen das Land und der Verbindlichkeiten gegenüber dem Land, die sich aus den Sozialhilfeabrechnungen für das 2. Halbjahr 2009 ergeben. Dies ist auch der Erstattungspraxis des Landes geschuldet.

Wir empfehlen zukünftig, bei Erfüllung der Bedingungen zur Aufrechnung gemäß den §§ 387 ff. BGB, die Forderungen und Verbindlichkeiten in diesem Zusammenhang verrechnet auszuweisen bzw. auch deutliche Abweichungen zum Vorjahr im Anhang zu erläutern.

## **II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Der Guthabenbestand der Bankkonten ist durch Kontoauszüge zum 31. Dezember 2009 nachgewiesen. Saldenbestätigungen der Kreditinstitute haben uns zur Prüfung nicht vorgelegen.

Der Saldo des Sachkontos 18310100 (Sparkasse Rhein-Haardt) per 31. Dezember 2009 weicht vom ausgewiesenen Guthaben laut Kontoauszug ab. Ursächlich hierfür sind zwei Einzahlungen aus dem Jahr 2010, welche bereits zum 31. Dezember 2009 in der Buchhaltung erfasst wurden. Einzahlungen, die nach dem Bilanzstichtag eingehten, sind im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht mehr auf den Finanzmittelkonten zu erfassen. Wir empfehlen, dies organisatorisch sicher zu stellen.

Darüber hinaus wurden keine Feststellungen getroffen.

## **C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Der Landkreis weist zum 31. Dezember 2009 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von T€ 38.150 (Vorjahr: T€ 31.277) aus. Der Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres beläuft sich dabei auf T€ 8.704 (Vorjahr: T€ 8.146).

## **Passivseite der Bilanz**

### **A. Sonderposten**

Der Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von T€ 67.521 (Vorjahr: T€ 64.197) betrifft im Wesentlichen Zuwendungen von Land (T€ 63.491; Vorjahr: T€ 60.968) und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden (T€ 2.200; Vorjahr: T€ 1.724) zur Investitionsfinanzierung.

Die Erfassung und Bewertung des Sonderpostens für Zuwendungen zur Investitionsfinanzierung erfolgten in der Eröffnungsbilanz, die wertmäßig im Jahresabschluss 2009 fortgeführt wurden.

Die erfolgswirksame Auflösung der Sonderposten zum Anlagevermögen erfolgt entsprechend den Abschreibungssätzen der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Ansatz und Bewertung der Sonderposten erfolgten im Übrigen entsprechend § 38 GemHVO.

Im Rahmen unserer Prüfung wurde festgestellt, dass bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Sporthalle der Berufsbildenden Schule ein Sonderposten in Höhe von 50 % eingestellt wurde. Für Gebäude, deren Gebäudewerte nach Erfahrungswerten durch das sogenannte Gebäudesachwertverfahren ermittelt wurden, sollte grundsätzlich ein aus Erfahrungswerten ermittelter Durchschnittssatz angesetzt werden, der regelmäßig unterhalb von 50 % liegt.

Wir empfehlen eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Im Übrigen wurden keine Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung getroffen.

## **B. Rückstellungen**

In der Bilanzposition werden die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (T€ 26.613; Vorjahr: T€ 25.157) ausgewiesen. Die Berechnung dieser Rückstellungen erfolgte durch die ppa Kommunale Versorgungskasse, Bad Dürkheim. Das Ergebnis der Berechnungen hat uns zur Prüfung vorgelegen.

Der Ansatz der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ist bei den Pensionären und Witwen jeweils zutreffend mit dem Barwert und bei den aktiven Mitarbeitern jeweils mit dem Teilwert nach § 36 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 6 a Abs. 3 Nr. 1 EStG erfolgt.

Die Ermittlung der Rückstellungen erfolgt nach den Angaben der ppa Kommunale Versorgungskasse, Bad Dürkheim, auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Da von der ppa Kommunale Versorgungskasse nur die Ergebnisse der Berechnungen der Kreisverwaltung vorgelegt wurden, haben wir von einer Prüfung der zutreffenden Ermittlung des Rückstellungsbetrages für jeden einzelnen Mitarbeiter abgesehen.

Ansatz und Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen entsprechen den Vorgaben gemäß § 36 GemHVO.

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen Urlaubsverpflichtungen, Überstundenvergütungen, Rückstellungen für Altersteilzeit sowie Rückstellungen gegenüber dem Land aus der Gewährung von Sozialhilfedarlehen.

Die übrigen Rückstellungen sind durch detaillierte Berechnungsunterlagen nachgewiesen, die wir geprüft haben. Die von uns durchgeführte Prüfung ergab keine Beanstandungen; die Rückstellungsbeträge sind zutreffend in der Bilanz erfasst worden.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen.

## **C. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute bzw. durch Kontoauszüge nachgewiesen worden. Die in der Bilanz ausgewiesenen Werte stimmen mit den Angaben der Saldenbestätigungen bzw. der Kontoauszüge überein.

Entsprechend § 34 Abs. 6 GemHVO sind die Verbindlichkeiten mit den Rückzahlungsbeträgen zum 31. Dezember 2009 in der Bilanz erfasst.

Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten entsprechen den Vorschriften der GemHVO.

Auffallend ist der deutliche Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten (+ T€ 9.288). Dies ist insbesondere darin begründet, dass das Konto „Verbindlichkeiten zur Vorjahresabgrenzung“, welches im Haushaltsjahr 2009 neu angelegt wurde, einen Stand zum 31. Dezember 2009 von T€ 9.812 aufweist. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten, die das Vorjahr betreffen, jedoch erst im Folgejahr eingebucht werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zu den Forderungen. Die vorgegebene Untergliederung der Verbindlichkeitspositionen wird durch diese Vorgehensweise allerdings nicht eingehalten.

Wie empfohlen eine entsprechende Aufgliederung des Kontos und damit einhergehend eine direkte Zuordnung der Verbindlichkeiten zu den einzelnen Verbindlichkeitsarten. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Empfehlungen zur Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Angaben im Anhang unter unseren Ausführungen zu den Forderungen.

## **Ergebnisrechnung**

### **1. Allgemeines**

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufgestellt und gemäß § 44 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 GemHVO gegliedert. Den Ertrags- und Aufwandsposten sind jeweils die Ansätze des Haushaltsjahres 2009 gegenübergestellt worden. Zum Vergleich wurden die Vorjahresangaben dargestellt.

### **2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und Transfererträge**

Die Ermittlung der Erträge aus den Schlüsselzuweisungen des Landes, welche insgesamt T€ 17.580 (Vorjahr: T€ 15.708) betragen, wird durch den Bescheid des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Bad Ems, für das Haushaltsjahr 2009 nachgewiesen. Es handelt sich dabei um Erträge aus der Schlüsselzuweisung B gemäß § 9 Abs. 2 LFAG (T€ 16.851) sowie Investitionsschlüsselzuweisungen gemäß § 10 LFAG (T€ 729).

Die Erträge aus der Festsetzung der Kreisumlage des Haushaltsjahres 2009 (T€ 40.193; Vorjahr: T€ 37.454) wurden durch eine Berechnung für alle angehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden nachgewiesen. Die Festsetzung der Kreisumlage beruht auf § 25 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 in der für das Jahr 2009 geltenden Fassung i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2009.

Aus der prüferischen Durchsicht der Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und Transfererträge ergaben sich keine Beanstandungen. Insbesondere sind die Erträge periodengerecht abgegrenzt worden.

### **3. Erträge der sozialen Sicherung**

Insgesamt werden beim Landkreis Erträge der sozialen Sicherung von T€ 50.737 (Vorjahr: T€ 48.030) im Haushaltsjahr 2009 ausgewiesen.

Hier erfolgte die Durchsicht der Konten „SGBXII/AGSGBXII, überörtlicher Träger / des Landes“ (T€ 25.532; Vorjahr: T€ 24.334) sowie „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung / überörtlicher Träger / des Landes“ (T€ 10.909; Vorjahr: T€ 8.746) und in Stichproben eine Abstimmung zu den begründenden Unterlagen.

Es handelt sich bei den Erträgen des in Stichproben geprüften Kontos im Wesentlichen um Zahlungen der Landesoberkasse Koblenz, Außenstelle Neustadt, im Rahmen von Leistungen für stationäre Hilfe, Leistungen in Tagesstätten, heilpädagogische Leistungen für Kinder, Leistungen in Werkstätten sowie Leistungen für stationäre Hilfe zur Pflege. Daneben werden insbesondere Erstattungen für Personalkosten in Kindergärten ausgewiesen.

Aus der prüferischen Durchsicht der Erträge der sozialen Sicherung ergaben sich keine Beanstandungen. Insbesondere sind die Erträge periodengerecht abgegrenzt worden.

### **4. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Im Haushaltsjahr 2009 werden im Jahresabschluss des Landkreises Bad Dürkheim Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von insgesamt T€ 8.804 (Vorjahr: T€ 8.372) ausgewiesen. Unsere prüferische Durchsicht der Grundstücksunterhaltungen (T€ 1.790; Vorjahr: T€ 1.729) sowie der Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (T€ 993; Vorjahr: T€ 1.079), welche wir in Stichproben durchgeführt haben, führten zu keinen Beanstandungen.

## **5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen**

Entsprechend der Vorgabe nach § 35 Abs. 1 GemHVO wurden auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagengüter lineare Abschreibungen vorgenommen. Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ist die Abschreibungsrichtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 zugrunde gelegt worden.

Die wesentlichen Abschreibungen entfallen auf Infrastrukturvermögen (T€ 1.759), auf Gebäude (T€ 1.134) und auf geleistete Zuwendungen (T€ 988).

Die Abschreibungen gemäß Anlagennachweis konnten differenzfrei mit den Abschreibungen in der Ergebnisrechnung abgestimmt werden.

## **6. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen**

Der Landkreis Bad Dürkheim weist im Haushaltsjahr 2009 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen von insgesamt T€ 4.223 (Vorjahr: T€ 3.985) aus. Unsere prüferische Durchsicht des Kontos „Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ (T€ 1.308; Vorjahr: T€ 1.142), welche wir in Stichproben durchgeführt haben, führte zu keinen Beanstandungen.

## **7. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**

Die außerordentlichen Erträge und die außerordentlichen Aufwendungen enthalten jeweils ausschließlich Erträge bzw. Aufwendungen im Rahmen von Versicherungsleistungen.

Nach unserer Auffassung handelt es sich um laufende Erträge, wodurch wir eine Umgliederung empfehlen.

## **Finanzrechnung**

Der Landkreis Bad Dürkheim hat für das Jahr 2009 eine Finanzrechnung in Staffelform aufgestellt. Bei der Gliederung der Finanzrechnung sind die Vorgaben gemäß § 45 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 GemHVO beachtet worden.

Den in der Finanzrechnung dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ansätze für das Haushaltsjahr 2009 jeweils gegenübergestellt worden. Ein Vergleich mit den Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsvorjahres wird gezogen.

Die Veränderung der liquiden Mittel (+ T€ 1.648) ergibt sich aus der Position Nr. 53 und ist ohne Differenz zu der Veränderung der liquiden Mittel laut Bilanz abstimmbare.

### **Teilrechnungen**

Entsprechend den beim Landkreis Bad Dürkheim geführten Teilhaushalten wurden zum 31. Dezember 2009 Teilrechnungen erstellt, die aus Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen bestehen. Dabei wurden in den Teilergebnisrechnungen die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte sowie in den Teilfinanzrechnungen die Einzahlungen und Auszahlungen der Teilhaushalte den Ansätzen des Haushaltsjahres 2009 und den Ergebnissen 2008 gegenübergestellt.

Die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie die Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung wurden hierbei den Teilhaushalten verursachungsgemäß über Unterkonten in der Buchführung zugerechnet.

Eine Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen nach § 46 Abs. 4 GemHVO wird im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

Wie unsere Prüfung ergab, stimmen die Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen bzw. zu den Ein- und Auszahlungen in den Teilrechnungen in der Summe mit den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung sowie den Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung überein.

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung Aufwendungen und Erträge aus interner Leistungsverrechnung auszuweisen. Nach Auskunft der Verwaltung wird hierauf bislang verzichtet.

### **Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss**

Der Anhang enthält die nach § 48 GemHVO erforderlichen Angaben. Der Jahresabschluss ist entsprechend dem § 108 Abs. 3 GemO ergänzt worden um einen Rechenschaftsbericht, einen Beteiligungsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht sowie um eine Übersicht über die über das Haushaltsjahr 2011 hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagenübersicht enthält zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in den Spalten Zugänge und Abgänge auch Korrekturen der Eröffnungsbilanz. Somit werden Zunahmen, bzw. Abnahmen im Anlagennachweis dargestellt, denen keine tatsächlichen Zugänge und Abgänge von Anlagevermögen gegenüberstehen.

Die Anlagenübersicht weist unter den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten Umbuchungen im Haushaltsjahr von € 320,71 und unter den Abschreibungen Umbuchungen im Haushaltsjahr von € 17,71 aus. Bei Umbuchungen innerhalb verschiedener Positionen des Anlagevermögens müssen die Beträge in der Summe jedoch € 0,00 ergeben. Wir empfehlen, dass für den nächsten Jahresabschluss des Landkreises Bad Dürkheim, auch nach Abschluss der Prüfung noch Änderungen vorgenommen und verarbeitet werden können.

Die Werte des Beteiligungsberichtes, der Anlagenübersicht sowie der Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten sind folgerichtig übernommen worden und mit den Werten der Bilanz differenzfrei abstimmbare.

### Abschließende Beurteilung

Über die dargestellten Feststellungen und Empfehlungen hinaus haben wir im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht keine Feststellungen getroffen, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des Landkreises Bad Dürkheim zum 31. Dezember 2009 die Vorschriften nach der LKO i.V.m. der GemO und nach der GemHVO nicht beachtet worden sind.

Insgesamt konnten wir uns von einer ordnungsmäßigen Buchführung überzeugen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises und erfüllt damit die Anforderungen des § 108 Abs. 1 GemO.

Insbesondere konnten wir uns davon überzeugen, dass eine umfangreiche und detaillierte Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Landkreises Bad Dürkheim durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt stattfand und hierüber eine entsprechend ausführliche Berichterstattung erfolgt.

Koblenz, 03. August 2012

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer

Bottner  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zur werbezwecklichen Äußerung oder Rückgängigmachung des Wirtschaftsprüfers zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.